



## **Lärmschutz**

Lärm ist einer der größten Umweltprobleme in unserem Land. Auch im Vestischen Kreis Recklinghausen werden viele Bürgerinnen und Bürger tagtäglich mit Lärm aus Straßenverkehr, Schienenverkehr, Flugverkehr, Gewerbeanlagen, Nachbarschaft, Freizeitaktivitäten usw. belastet. Der Kreis Recklinghausen als wichtiger Partner im Lärmschutz will Lärm an der Quelle bekämpfen. Dazu gehört natürlich auch rücksichtvolles Verhalten und die Bereitschaft zur Konfliktlösung auch ohne behördliches Eingreifen. Dennoch ist die Kenntnis der gesetzlichen Randbedingungen unentbehrlich. Je nach Lärmquelle und Lärmart gelten ganz unterschiedliche rechtliche Regelungen und Zuständigkeiten.

Dieses Faltblatt des Vestischen Kreises Recklinghausen ist eine erste Orientierungshilfe bei Lärmproblemen und zeigt den Rahmen unserer Aufgaben und Möglichkeiten auf dem Gebiet des Lärmschutzes.

### **Lärm stört und kann krank machen**

Lärm ist die Hauptursache dafür, dass Menschen über umweltbedingte Belästigungen klagen. Lärm ist nicht nur störend, sondern kann auch gesundheitsschädlich sein. Die psychischen und physiologischen Auswirkungen der Lärmbelastung sind vielfältig. Als Spätfolgen können Hörschäden auftreten. Darüber hinaus können dauerhafte Lärmbelastungen zu weiteren Schädigungen wie z.B. Herz-Kreislauf-Erkrankungen führen.

## So wird Lärm gemessen

Um Bezeichnungen des Lärms wie „ohrenbetäubend“ oder „unerträglich laut“ objektivieren und beurteilen zu können, gibt es definierte Messmethoden und Messwerte. Messgeräte mit Mikrofonen, so genannte Schallpegelmesser, erfassen den Schalldruck und bestimmen den gemittelten Schalldruckpegel in der auf das menschliche Gehör abgestimmten Einheit „Dezibel (A)“ dB(A). Gerade hörbare Geräusche wie das Ticken einer Uhr liegen bei 20 dB(A) und die Schmerzschwelle liegt bei 120 dB(A).

Der gemittelte Schalldruckpegel in dB(A) wird je nach Eigenart des Geräusches mit Zuschlägen versehen und dann mit den gesetzlichen Immissionsrichtwerten verglichen.

## Diesen Lärmschutz habe ich

Es gibt vielfältige gesetzliche Regelungen zum Lärmschutz, die durch bestimmte Schwellen- bzw. Richtwerte einen jeweils zulässigen Schallpegel festlegen. Diese Regelungen stützen sich auf die physikalischen Messwerte, Berechnungen und auf die Beurteilungen jeweiliger Lärmwirkungen.

Die Richtwerte werden in Verordnungen, Richtlinien und Normen konkretisiert.

Immissionsrichtwerte für gewerbliche und industrielle Quellen, Baustellen, Sport- und Freizeitanlagen in Abhängigkeit von den Gebieten, in denen sie tagsüber und nachts einwirken:

<b>Gebiet</b>	<b>tags</b>	<b>nachts</b>
Gewerbegebiet	65 dB(A)	50 dB(A)
Mischgebiet	60 dB(A)	45 dB(A)
Wohngebiet allgemein	55 dB(A)	40 dB(A)
Wohngebiet rein	50 dB(A)	35 dB(A)

## **Das Vestische Umweltzentrum als Partner bei Lärmproblemen**

Bund, Länder und Kommunen teilen sich die Aufgaben im Lärmschutz, Bund und Länder legen die rechtlichen Rahmenbedingungen fest: Kriterien, Grenzwerte und Ziele des Lärmschutzes. Für die Einhaltung der Vorschriften sorgen Länder und Kommunen. Seit dem 1. Januar 2008 liegen die Aufgaben des Immissionsschutzes und damit auch des Lärmschutzes bei gewerblichen Anlagen im Wesentlichen bei den Kommunen. Der Kreis Recklinghausen als Untere Immissionsschutzbehörde ist zuständig für die Überwachung des Lärmschutzes bei den meisten handwerklichen und industriellen Anlagen (z.B. Schreinereien, Metallverarbeitung etc.). Für überregional bedeutsame Anlagen wie große Kraftwerke, Chemieanlagen usw. liegt die Zuständigkeit bei der Bezirksregierung Münster.

Unsere Aufgaben auf dem Gebiet des Lärmschutzes sind:

- Sicherstellung des Lärmschutzes bei Genehmigungsverfahren
- Prüfung von Lärmgutachten
- Durchführung von qualifizierten Lärmmessungen
- Bearbeitung von Beschwerden über Gewerbelärm
- Überwachung von Gewerbeanlagen

Unsere Ansprechpartner in Sachen Lärm:

Andreas Lux Telefon 02361/53-6530

Jürgen Stoll Telefon 02361/53-6531

**UIB – Untere Immissionsschutzbehörde beim Vestischen Umweltzentrum des Kreises Recklinghausen, Kurt-Schumacher-Allee 1, 45657 Recklinghausen, Telefon 02361 53-0**

## Weitere Ansprechpartner in Fragen des Lärmschutzes

Die meisten Lärmprobleme lassen sich am besten im direkten Dialog der Beteiligten klären. Wenn das zu keiner Lösung führt, kann die zuständige Behörde bei der Auflösung des Konfliktes helfen. Die Zuständigkeit ist in der Regel abhängig von der Art der Lärmquelle.

Die Überwachung des Lärmschutzes im Kreis Recklinghausen erfolgt . . .

- bei Straßenverkehr durch den Landesbetrieb Straßen NRW (Bundesfern- und Landesstraßen) oder die Kommune (übrige Straßen), (0209) 3808-0,
- bei Schienenverkehr durch das Eisenbahn-Bundesamt, (0228) 9826-0,
- bei Luftverkehr (**zivil**) durch das Ministerium für Bauen und Verkehr NRW, (0211) 3843-0, sowie die Luftaufsichtsbehörde der Bezirksregierung Münster für Westfalen, (0251) 411-0,
- bei Luftverkehr (**militärisch**) durch das Luftwaffenamt Köln-Wahn, (0800) 8620730,
- bei Industrie und Gewerbe im Regelfall durch das Vestische Umweltzentrum (Untere Immissionsschutzbehörde - UIB), (02361) 53-0, bzw. ansonsten durch die Bezirksregierung Münster, (0251) 411-0,
- bei Sportanlagen durch die Untere Immissionsschutzbehörde (UIB), (02361) 53-0,
- bei Freizeitanlagen (Rockkonzerte, Volksfeste usw.) durch das örtliche Ordnungsamt,
- bei verhaltensbezogenem Lärm (Partylärm usw.) durch das örtliche Ordnungsamt,
- bei Baustellen durch die Untere Immissionsschutzbehörde (UIB), (02361) 53-0 und
- bei Zechen und Tagebau durch die Bezirksregierung Arnsberg, (02931) 82-0. [www](http://www)

### Internet

[www.vestischer-kreis.de](http://www.vestischer-kreis.de)  
Schlagwort "Lärmschutz"

### Noch Fragen?

Ein Faltblatt kann nicht alles erläutern. Sollten noch Fragen offen geblieben sein, rufen Sie uns einfach an, das Vestische Umweltzentrum des Kreises Recklinghausen hilft Ihnen gerne weiter.